



Geschäftsordnung der Sportgemeinschaft Letter von 1905 e.V.

A. Allgemeines

Diese Geschäftsordnung gilt nur für den Vorstand nach § 11 Abs. 4 der Satzung und regelt die interne Arbeitsweise.

B. Verfahrensfragen

§ 1

Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

1. Der Vorstand ist berechtigt, diese Geschäftsordnung jederzeit zu ändern oder aufzuheben. Eine Beteiligung anderer Organe ist nicht notwendig.
2. Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung erforderlich. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen maßgebend. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.
3. Zu ihrer Wirksamkeit muss die Geschäftsordnung allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden.

C. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Es gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung, d.h., alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit.

§ 2

Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

1. Unbeschadet der vorgenannten Grundsatzaussage beschließt der Vorstand intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung für alle Mitglieder der gemäß § 11 der Satzung gewählten Vorstandsmitglieder. Die genaue Tätigkeit für jedes Vorstandsmitglied ergibt sich aus den mit "Aufgaben- und Kompetenzverteilung der Sportgemeinschaft Letter von 1905 e.V." überschriebenen Stellenbeschreibungen, die vom jeweiligen Vorstandsmitglied mit seiner Unterschrift akzeptiert wurde.
2. Die Stellenbeschreibungen sind unverzichtbarer Bestandteil dieser Geschäftsordnung und werden entsprechend als Anlage zur Geschäftsordnung genommen.

§ 3

Gesamtverantwortung

1. Ungeachtet der internen Aufgabenverteilung nach § 2 dieser Ordnung ist der Vorstand insgesamt für alle Entscheidungen verantwortlich.

D. Vertretung der Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall

§ 4

Vertretung nach § 26 BGB

Gemäß § 11 der Satzung bilden der Vorsitzende, der 1. und 2. stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart den Geschäftsführenden Vorstand, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Vereinsinterne Regelungen dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden treffen.

§ 5

Geschäftsplanmäßige Vertretung

1. Unabhängig von § 26 BGB kann es vorkommen, dass ein Vorstandsmitglied die internen Aufgaben der Geschäftsführung aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen kann.
2. Die Vertretung verhandelter Vorstandsmitglieder regelt die in § 2 Abs.2 dieser Ordnung beschriebene "Aufgaben- und Kompetenzverteilung". Im Einzelfall kann der Vertreter aber auch Aufgaben auf andere Vorstandsmitglieder delegieren, sofern entsprechende Sach- und Fachkenntnis vorhanden ist.
3. Der Vertretungsfall ist der Geschäftsstelle unter Angabe des Zeitraums bekannt zu geben.

E. Vorstandssitzungen

§ 6

Einberufung

1. Vorstandssitzungen finden nach dem Jahrestermplan 3x bis 5x jährlich in den Geschäftsräumen der SG Letter 05 im Leinestadion statt. Es erfolgt keine besondere Einladung, eine Tagesordnung wird erst in der Vorstandssitzung vorgelegt.
2. Die Vorstandssitzungen haben möglichst in Präsenzform stattzufinden, können jedoch auch aufgrund besonderer Umstände (v.a. einer Epidemie) per Online-Videokonferenz stattfinden.
3. Außerordentliche Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich unter Vorlage der Tagesordnung einberufen unter Wahrung einer Ladungsfrist von 5 Tagen; auf die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen verzichtet werden.
4. Eine außerordentliche Vorstandssitzung hat auch dann stattzufinden, wenn die Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit dieses beschließen.

§ 7

Ablauf der Sitzungen

1. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Im übrigen gelten die vereinbarten Vertretungsregelungen.
2. Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Bei Bedarf können einzelne Tagesordnungspunkte als „nicht-öffentlich“ deklariert werden und Gäste für die Zeitdauer der Abhandlung dieses Tagesordnungspunktes aus dem Sitzungszimmer gebeten werden.
3. Ausschließlich die nicht-öffentlichen Tagesordnungspunkte sind vertraulich. Deren Verlauf, die Diskussionen und die Ergebnisse dürfen von den Vorstandsmitgliedern ohne Abstimmung im Vorstand nicht gegenüber Dritten verwendet werden.
4. An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben bei Kenntnis der Sachlage dieses dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende.

§ 8

Beschlussfassung

1. Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme
2. Die Stimmabgabe erfolgt stets offen per Handzeichen.
3. Der Vorstand entscheidet gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Vorstandsmitglieder. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist alleine das Verhältnis der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen maßgebend. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 9

Protokoll

1. Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Sollte ein nicht-öffentlicher Tagesordnungspunkt stattgefunden haben, so wird sowohl ein öffentliches Protokoll als auch ein nicht-öffentliches Protokoll erstellt, die bis auf diesen einen Tagesordnungspunkt identisch sind.
2. Das Protokoll ist von der Sitzungsleitung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Jedes Vorstandsmitglied erhält das Protokoll auf dem digitalen Postweg. Wenn kein Vorstandsmitglied innerhalb einer Woche nach dem Versand gegen das Protokoll Einspruch erhebt, so gilt es als genehmigt.

F. Zusammenarbeit mit anderen Organen und Ausschüssen

§ 10

Ausschüsse

1. Der Vorstand kann zur Aufgabenerledigung gem. § 14 der Satzung Ausschüsse berufen.
2. Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der Vorstand entscheidet insofern nach freiem Ermessen.
3. Die Ausschüsse haben keine vergleichbare Entscheidungsbefugnis gemäß Satzung. Die Ausschussergebnisse dienen nur der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

G. Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung ist auf der Vorstandssitzung am 29.11.2001 beschlossen worden und tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.
2. Diese Geschäftsordnung wurde durch einen Vorstandsbeschluss vom 14.01.2010, 17.01.2017, 18.09.2019 sowie 26.08.2020 geändert und tritt in der geänderten Fassung ab 01.09.2020 in Kraft.